

Wildschonzeiten gelten weiterhin

NATURSCHUTZ Im Seenpark III müssen Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an die Leine

Die versehentliche Entfernung des Verbotsschildes hatte für Irritationen gesorgt. Seit gestern steht die Tafel wieder.

VON NORBERT HARTFIL

COLDEWÄRF – Da haben sich die Hundehalter zu früh gefreut: Die Beseitigung eines Schildes, mit dem die Stadt Nordenham den freien Auslauf von Hunden während der Brut- und Setzzeit untersagt, war ein Versehen. Die in der vergangenen Woche entfernte Tafel befindet sich seit gestern wieder an ihrem angestammten Platz am Seenpark III in Coldewärf.

Am Freitag hatte der Verein Hund und Halter in der Grünanlage zwischen der Coldewärfer Straße und dem Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal noch eigene Schilder aufgestellt, um das dortige Hundesauslaufgebiet unmissverständlich zu kennzeichnen (die **NWZ** berichtete). Was allerdings von den Hundefreunden und den ebenfalls anwesenden Stadtratsmitgliedern nicht bedacht



Der Seenpark III ist zwar ein Hundesauslaufgebiet, aber auch dort müssen die Brut- und Setzzeiten der Wildtiere berücksichtigt werden.

BILD: HARTFIL

wurde, war die Schonzeit für Wildtiere. Die Darstellung, dass im Seenpark III die Hunde auch während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli

ohne Leine herumtoben dürfen, trifft nicht zu.

Auf Nachfrage der **NWZ** bekräftigte der Fachdienstleiter für Stadtplanung, Bauordnung und Umwelt, Peter Ka-

nia, gestern, dass es sich bei dem Seenpark III um eine sogenannte freie Landschaft handelt. Dabei bezieht er sich auf eine schriftliche Mitteilung des Landkreises Weser-

marsch, der als zuständige Naturschutzbehörde die Einstufung vorgenommen hat. Laut Kania liegt diese Mitteilung bereits seit März vor.

Im Herbst 2005 hatte der Umweltausschuss des Stadtrates die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeit eines kompletten Leinenzwangverzehrs im Seenpark III zu überprüfen.

Daraufhin wandte sich die Stadt an den Landkreis, der das Ansinnen mit Hinweis auf das Naturschutzgesetz und das Waldgesetz des Landes Niedersachsen ablehnte. In freien Landschaften ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Hunde während der Wildschonzeiten ohne Leine laufen zu lassen. Auch eine Ausnahmegenehmigung mit einer städtischen Satzung kommt laut Kania nicht in Frage.

Die zwischenzeitliche Entfernung des Verbotsschildes steht nach Angaben des Fachdienstleiters in keinem Zusammenhang mit der Leinenzwang-Diskussion. Sie beruhte einzig und allein darauf, dass ein Bauhofmitarbeiter, der ein anderes Schild abnehmen sollte, sich versehen habe.